STADT GRÜNBERG, KERNSTADT
BEBAUUNGSPLAN NR. 31.1
> IM BAUMGARTENFELD - TEIL II <

Plankarte 1

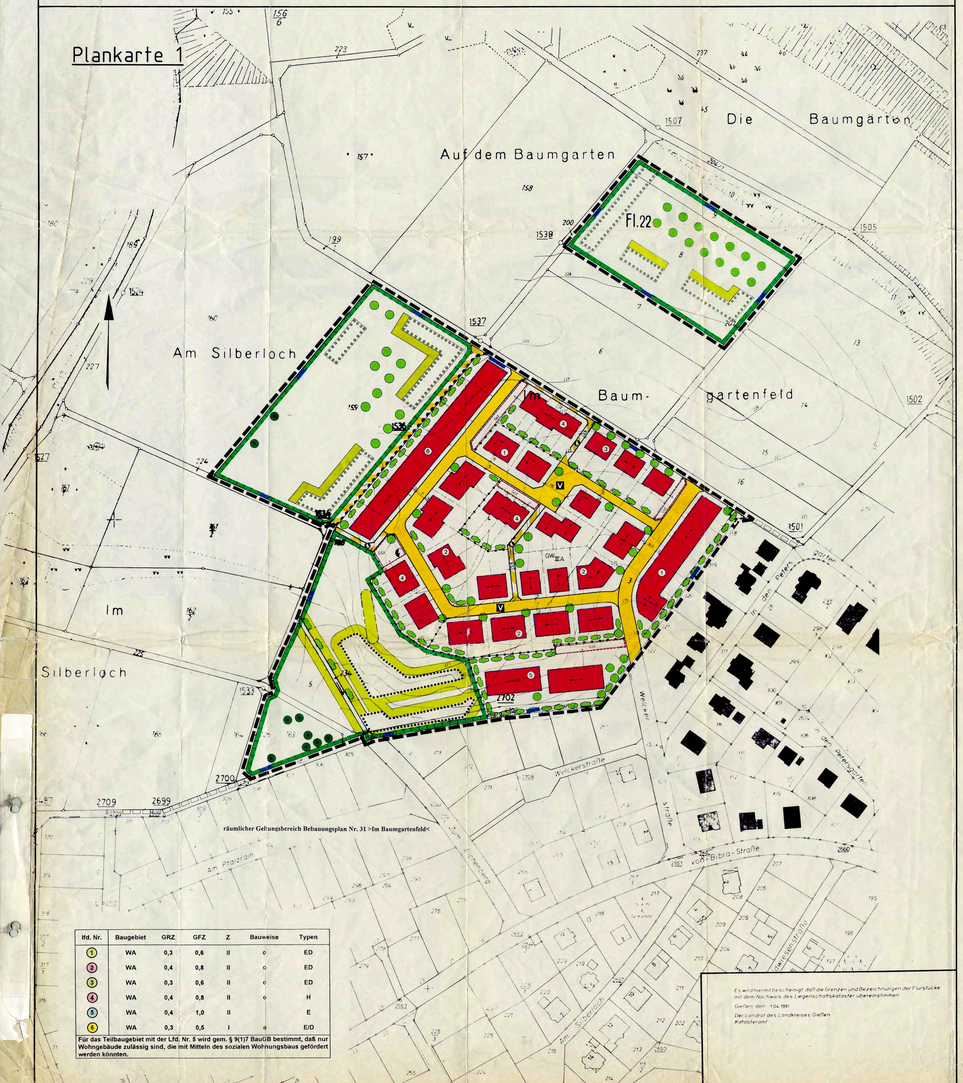

lfd. Nr.	Baugebiet	GRZ	GFZ	Z	Bauweise	Typen
1	WA	0,3	0,6	II	o	ED
2	WA	0,4	0,8	II	o	ED
3	WA	0,3	0,6	II	o	ED
4	WA	0,4	0,8	II	o	H
5	WA	0,4	1,0	II		E
6	WA	0,3	0,5	I	o	E/D

Für das Teilbaugebiet mit der Lfd. Nr. 5 wird gem. § 9(1)7 BauGB bestimmt, daß nur Wohngebäude zulässig sind, die mit Mitteln des sozialen Wohnungsbaus gefördert werden könnten.

Es wird darauf hingewiesen, daß die Grenzen und Bezeichnungen der Flurstücke mit dem Nachweis des Liegenschaftskatasters übereinstimmen

Gießen, den 14. 04. 1997

Der Landrat des Landkreises Gießen
Katasteramt

Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB) i.d.F. vom 8.12.1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.11.1994 (BGBl. I S. 3486)
Wohnungsbau-Erleichterungsgesetz (WoBauErlG) i.d.F. vom 6.5.1993 (BGBl. I S. 622)
Baunutzungsverordnung (BauNVO) i.d.F. v. 23.1.1990 (BGBl. I S. 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.4.1993 (BGBl. I S. 466)
Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV 90) i.d.F. vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991, S. 58)
Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i.d.F. vom 12.3.1987 (BGBl. I S. 889), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6.8.1993 (BGBl. I S. 1458)
Hess. Bauordnung (HBO) i.d.F. v. 20.12.1993 (GVBl. I S. 655), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.1994 (BGBl. I S. 775)

1 Zeichenerklärung

1.1 Katasteramtliche Darstellungen

1.1.1 Flurgrenze

1.1.2 Flurnummer — Fl. 22

1.1.3 Polygonpunkt — 709

1.1.4 Flurstücksnummern — 3

1.1.5 vorhandene Grundstucks- und Weggarzellen mit Grenzsteinen

1.1.6 empfohlene Grundstücksgrenze (unverbindlich)

1.2 Planzeichen Plankarte 1

1.2.1 Art der baulichen Nutzung

1.2.1.1 WA — Allgemeines Wohngebiet

1.2.2 Maß der baulichen Nutzung

1.2.2.1 GFZ — Geschoßflächenzahl; gem. § 9(1)1 BauGB i.V.m. § 20(3)Satz 2 BauNVO wird bestimmt, daß bei der Ermittlung der Geschoßfläche die Flächen von Aufenthaltsräumen in Geschossen, die keine Vollgeschosse sind, einschl. der zu ihnen gehörenden Treppenräume und einschl. ihrer Umfassungswände mitzurechnen sind.

1.2.2.2 GRZ — Grundflächenzahl; gem. § 9(1)4 BauGB i.V.m. §§ 19(4) Satz3 BauNVO wird bestimmt, daß die zulässige Grundfläche durch die Grundflachen von Garagen und Stellplätzen mit ihren Zufahrten, Nebenanlagen i.S. des § 14 BauNVO und baulliche Anlagen unterhalb der Gelandeoberflache, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird bis zu 50 v.H. überschritten werden darf. Eine weitere Überschreitung ist unzulässig.

1.2.2.3 Z — Zahl der zulässigen Vollgeschosse

1.2.3 Bauweise, Baugrenzen, Baulinien

1.2.3.1 o — Offene Bauweise; gem. § 22(4) BauNVO wird bestimmt, daß die Länge eines Gebäudes max. 20 m betragen darf

1.2.3.2 E — nur Einzelhäuser zulässig

1.2.3.3 ED — nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig

1.2.3.4 H — nur Hausgruppen zulässig

1.2.3.5 — Baugrenze

1.2.3.6 — Firstrichtung

1.2.3.7 — überbaubare/nicht-überbaubare Grundstucksfläche (nur bei Farbkarte)

1.2.4 Verkehrsflächen

1.2.4.1 — Straßenverkehrsfläche

1.2.4.2 — Straßenbegrenzungslinie

1.2.4.3 — Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung:

1.2.4.3.1 V — Verkehrsberuhigter Bereich

1.2.4.3.2 A — Rad- und Gehweg

1.2.4.3.3 — Rad-, Geh- und Wirtschaftsweg (Landwirtschaft)

1.2.4.4 — Ein- bzw. Ausfahrten und Anschluß anderer Flächen an die Verkehrsflächen; hier: Bereich ohne Ein- und Ausfahrt

1.2.5 Flächen für Versorgungsanlagen

1.2.5.1 — Zweckbestimmung Elektrizität (Trafostation)

1.2.6 Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft

1.2.6.1 GW_{III} — Umgrenzung von Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen (nachrichtliche Übernahme): Schutzgebiet für Grund- und Quellwassergewinnung mit Angabe der Schutzzone

1.2.7 Plantungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

1.2.7.1 — Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

1.2.7.1.1 — Zweischurige Extensivwiese (Mahd ab Ende Juni und Mitte Septembr); Düngung ist unzulässig; das Schnittgut ist abzufahren. Die von den Festsetzungen 1.2.7.1.2. 1.2.7.4 und 1.2.7.6 erfaßten Flächen bleiben unberührt.
Vorbereitung Flst. 8 und 9: Der Acker ist zunächst durch Schnittgut aus geeigneten Wiesen der naheren Umgebung in Grünland zu überführen (Heumulchauflage). Mit aufkommender Grünlandvegetation ist die Fläche 5 Jahre 3 x jährlich ab Mitte Mai zu mähen, das Schnittgut ist (in getrocknetem Zustand) abzufahren, Düngung ist unzulässig.

1.2.7.1.2 — Krautsaum: Mahd abschnittweise alle drei Jahre im September; das Schnittgut ist (in getrocknetem) Zustand abzufahren, Düngung ist unzulässig.

1.2.7.2 — Anpflanzung von standortgerechten, einheimischen Laubsträuchern gem. Plankarte: Es sind Soldare mit einem Stammumfang von mind. 14/16 cm zu pflanzen. Sofern die Bäume nicht in einem ≥ 3reihigen Pflanzstreifen angepflanzt werden, ist eine mind. 6 qm große, als Pflanzmulde angelegte Baumscheibe für jeden Baum vorzusehen. Zur Artenauswahl vgl. Artenliste 1.

1.2.7.3 — Anpflanzung von standortgerechten, einheimischen Laubsträuchern gem. Plankarte: Pro Symbol sind mind. 10 Einzelpflanzen vorzusehen, wobei die einzelnen Arten in Gruppen zu je 6 bis 8 Exemplaren anzupflanzen sind. Zur Artenauswahl vgl. Artenliste 2. Blühende Ziersträucher und Beerensträucher können bis zu einem Anteil von 20 v.H. der Einzelpflanzen eingestreut werden.

1.2.7.4 — Anpflanzung von Heckenstrukturen aus

Acer campestre - Feldahorn
Cornus sanguinea - Hartriegel
Corylus avellana - Hasel
Crataegus monogyna/laevigata - Weißdorn
Prunus spinosa - Schlehe
Quercus robur - Stieleiche
Rosa canina - Hundsrose

Mindestanpflanzung 1 Strauch/Baumlpfn. Anpflanzung der einzelnen Arten in Gruppen zu je 6 - 8 Exemplaren, Anteil der Domenstrucher mind. 50 % der Einzelpflanzen

1.2.7.5 — Erhalt von Bäumen

1.2.7.6 — Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern

1.2.8 Sonstige Planzeichen

1.2.8.1 — Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen; hier: Gemeinschaftsstellplätze; Zuordnung gemäß Plankarte (Klammer)

1.2.8.2 — Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

1.2.8.3 — Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

2. Textliche Festsetzungen

2.1 Gem. § 9(1)1 und (2) BauGB: Zur Höhenentwicklung der baulichen Anlagen:

2.1.1 Die max. zulässige Traufhöhe (Schnittkante aufgehendes Mauerwerk – Oberkante Dachhaut) beträgt bei Gebäuden mit einem Vollgeschoß 3,50 m und bei Gebäuden mit zwei Vollgeschossen 6,80 m (bzw. dem dem Teilbaugebiet lfd.Nr. 5: 6,30 m) über Oberkante Erdgeschoß-Rohboden.

2.1.2 Die max. zulässige Firsthöhe beträgt bei Gebäuden mit einem Vollgeschoß 8,0 m und bei Gebäuden mit zwei Vollgeschossen 11,30 m über Oberkante Erdgeschoß-Rohboden.

2.2 Gem. § 9(1)4 BauGB i.V.m. §§ 12(6) und 14(1) BauNVO:

2.2.1 Garagen und Stellplätze sind so anzuordnen, daß die jeweilge Zufahrt eine Länge von 6,0 m, gemessen ab der erschließenden Straßenbegrenzungslinie, nicht überschreitet.

2.2.2 Untergeordnete Nebenanlagen mit Ausnahme von Gartenlauben bis zu 30 cbm umbauten Raum sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstucksflächen zulässig.

2.3 Gem. § 9(1)20 BauGB: Rad- und Gehwege, Garagenzufahrten und Hofflächen sind mit Rasenkammersteinen, Schotterrasen oder im Sandbett verlegtem Pflaster mit einem Mindestfugenanteil von 30 % zu befestigen. Terrassen sind wasserdurchlässig zu befestigen. Das auf diesen Flächen anfallende Niederschlagswasser ist dezentral zu versickern.

3. Bauordnungsrechtliche Gestaltungsvorschriften

3.1 Gem. § 9(4) BauGB i.V.m. § 87(1) HBO:

3.1.1 Äußere Gestaltung baulicher Anlagen

3.1.1.1 Dachform und Dachneigung: Zulässig sind Satteldächer mit einer Neigung von 38° bis 45°. Zur Dacheindeckung zulässig sind rote Tonziegel oder rote Dachsteine. Dies gilt auch für Garagen.

3.1.1.2 Drempel: Die zulässige Drempelhöhe (Außenwandhöhe eines Dachraumes zwischen Oberkante oberer Vollgeschoßdecke und dem zur Vergrößerung des Dachraumes angehobenen unteren Punkt der Dachkonstruktion) beträgt bei Gebäuden mit einer Umfassungswände mindestens 0,5 m, bei eingeschossigen Gebäudetypen max. 0,75 m. Bei Gebäuden mit zwei Vollgeschossen sind Drempel unzulässig bzw. bei Teilbaugebiet lfd. Nr. 5 auf 0,5 m zu begrenzen.

3.1.1.3 Gauben: Gauben müssen mindestens einen Abstand von 1,50 m von der Giebelwand haben und dürfen nicht breiter als 1,50 m sein. Die Gesamtbreite mehrerer Gauben darf 40 v.H. der jeweiligen Trauflänge nicht überschreiten. Die Dachneigung der Gauben muß der Hauptdachneigung entsprechen.

3.1.1.4 Dachflächenfenster: Dachflächenfenster sind nur als stehende Rechteckformate und im Lichten nicht breiter als 1,00 m zulässig, ein Mindestabstand von 1,50 m von der Giebelwand ist einzuhalten.

3.1.1.5 Dacheinschnitte: sind nur bis zu einer Breite von 7,00 m zulässig; die vorgetagerten Brüstungen dürfen mit ihrer Höhe die anschließenden Dachflächen nicht überragen.

3.1.1.6 Fassadengestaltung: Zulässig sind Mineralputz geglättet bis leicht strukturiert, weiß oder farbig gestrichen. Unzulässig sind großflächige und glänzende Baustoffe wie Kunststoffplatten, polierter und geschliffener Werkstein, glasierte Fliesen, Mosaik und Waschbetonplatten. Dies gilt auch für den Sockelbereich.
Zusammenhängend Hausgruppen müssen einheitlich ausgeführt werden.

3.1.1.7 Sockel: Als Sockelhohe (Hohe Fertigboden im EG) sind je Gebaude max. 30 cm über dem höchsten Anschnitt des gewachsenen Geländes zulässig. Dieser ist auf der Grundlage der in der Plankarte eingetragenen Höhenschichtlinien zu ermitteln und durch Schnittzeichnung nachzuweisen.
Diese Vorschrift findet bei dem Teilbaugebiet mit der lfd. Nr. 5 keine Anwendung.

3.1.1.8 Fenster und Öffnungen: Alle Fassadenöffnungen sind als stehende Rechteckformate auszubilden oder durch kraftige Profile so zu gliedern, daß keine Fensterelemente von mehr als 1,00 m Breite entstehen. Zulässig sind nur Holzfenster naturfarben oder hell gestrichen. Glasbausteine sind unzulässig.

3.1.1.9 Haustüren: Als Haustüren sind nur schlichte, aufgedoppelte Holztüren und Holztüren mit Glasfüllungen naturfarben oder hell gestrichen zulässig. Metall oder Kunststofftüren und Glasbausteine sind unzulässig.

3.1.1.10 Vordächer: Auskragende Vordächer dürfen nur in Holz oder Metall ausgeführt werden. Die Dacheindeckung muß der des Hauptdaches entsprechen oder kann auch in Drahtspiegelglas ausgeführt werden.

3.1.1.11 Balkongeländer: Als Balkongeländer sind zulässig: Holz und Metall in senkrechter Gliederung in schlichter Form, helle Farbgebung) sowie gemauerte, verputzte Brüstungen. Unzulässig sind: Kunststoff oder sonstige Verkleidungen.
Balkongeländer müssen bei zusammenhängenden Hausgruppen einheitlich ausgeführt werden.

3.1.1.12 Kellerlichtgräben (z.B. zur Herstellung des nach § 48 Abs. 1 HBO erforderlichen Lichteinfallswinkels) sind unzulässig.

3.1.1.13 Antennen: Satellitenanlagen sind nur unterhalb des unteren Traufganges des Gebäudes, an das sie angebracht werden sollen, zulässig.

3.1.1.14 Garagen müssen sich in Matrial, Gestaltung und Dachform den Hauptbäusern anpassen. Garagentore sind in Holz oder Metall naturfarben oder hell gestrichen zulässig; Kunststoffore sind unzulässig.

3.1.2 Einfriedigungen: Zulässig sind Holzlatten in senkrechter Gliederung bis zu einer Höhe von 1,30 m über dem gewachsenen Boden. Ein Mindestbodenabstand von 0,10 m ist einzuhalten. Mauer- und Betonsockel sind unzulässig. Die Zäune sind mit Laubgehölzen gemäß Artenliste 2 abzupflanzen (einreihige Pflanzung, Pflanzabstand 0,50 m) oder mit dauerhaften Kletterpflanzen gemäß Artenliste 3 zu beranken.

3.1.3 Stellplätze sind mit Rasenkammersteinen, Schotterrasen oder im Sandbett verlegtem Pflaster mit einem Mindestfugenanteil von 30 % zu befestigen. Das auf diesen Flächen anfallende Niederschlagswasser ist dezentral zu versickern.

3.1.4 Werden zwei oder mehr Stellplätze neben- oder hintereinander angeordnet, so ist über den Stellplätzen eine hölzerne Pergola zu errichten und mit Rankpflanzen gemäß Artenliste 3 zu begrünen.

3.1.5 Gebäudeaußenseiten, bei denen der Flächenanteil von Wandöffnungen kleinergleich 10 % betragt, sind mit Kletterpflanzen gemäß Artenliste 3 oder Spalierobst zu begrünen.

3.1.6 Grundstücksfreiflächen: Mind. 30 % der Grundstücksfreiflächen sind mit einheimischen, standortgerechten Laubgehölzen sowie bewährten Obstbaumhochstämmen zu bepflanzen. Es gelten 1 Baum 25 qm, ein Strauch 1 qm (z.zr Artenauswahl s.o.). Die Anpflanzung von Koniferen ist unzulässig.

3.2 Gem. § 9(4) BauGB i.V.m. § 87(2) HBO: Das Niederschlagswasser von den Dachflächen ist als Brauchwasser zu verwerten.

3.3 Artenlisten (Auswahl):

Artenliste 1 (Baume):			
Acer campestre	- Feldahorn	Quercus robur	- Stieleiche
Carpinus betulus	- Hainbuche	Quercus petraea	- Traubeneiche
Fagus sylvatica	- Buche	Tilia cordata	- Winterlinde
Juglans regia	- Walnuß	bewährte Hochstammobstbäume	
Artenliste 2 (Straucher):			
Carpinus betulus	- Hainbuche	Lonicera xylosteum	- Heckenkirsche
Cornus sanguinea	- Roter Hartriegel	Prunus spinosa	- Schwarzdorn
Corylus avellana	- Hasel	Rosa canina	- Hundsrose
Crataegus monogyna	- Weißdorn		
Ligustrum lamigata			
sowie ab blühendem Ziersträuchern:			
Cornus mas	- Kornelkirsche	Philadelphus coronarius	- Falscher Jasmin
Laburnum vulgare	- Goldregen	Syringa	- Flieder
Rhodiho gymnocal	- Wisper		
und Beerenobst			
Ribes nigrum	- Schw. Johannisbeere	Rubus fruticosus spec.	- Brombeeren
Ribes rubrum	- Rote Johannisbeere	Rubus idaeus	- Himbeere
Ribes uva-crispa	- Stachelbeere		
Artenliste 3: Kletterpflanzen			
Campsis radicans	- Trompetenblume	Lonicera caprifolium	- Geißblatt
Clematis montana		Polygonum aubertii	- Kletterknöterich
Clematis-Hybriden	- Clematis, Waldrebe	Vitis vinifera	- Echter Wein
Hedera helix	- Efeu	Wisteria sinensis	- Blauregen, Glycine
Lonicera periclymenum	- Wald-Geißblatt		
Parthenocissus quinque-folia	- Wilder Wein		

4 Zuordnungen nach § 8a(1) Satz 4 BNatSchG

4.1 Den geplanten Verkehrsflächen werden als Ausgleich die auf Flst. 3 tlw., 4 tlw., 5, 163 und 225 tlw. sowie 8, 9 und 159 (Plankarte 1) durchzuführenden Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft zugeordnet.

4.2 Der geplanten Bebauung (Allgemeines Wohngebiet) werden als Ausgleich die auf Flst. 19 (Plankarte 2), 174 (Plankarte 3) und 74 (Plankarte 4) durchzuführenden Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft zugeordnet.

Plankarte 2

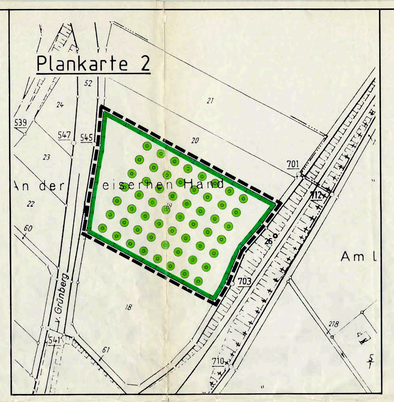

Plankarte 3

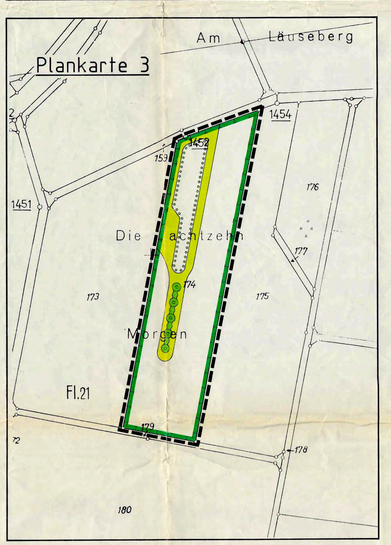

Plankarte 4

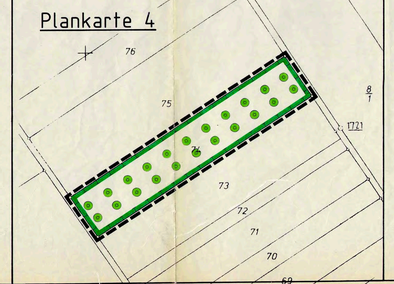

5 Nachrichtliche Übernahmen

5.1 Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt in der festgesetzten Schutzzone IIIA für das Wasserwerk Quecksborn der Stadtwerke Gießen. Die Ge- und Verbote der Schutzgebietsverordnung vom 4.4.1990 (StAnz. 21/1990, S. 964) sind zu beachten.

5.2 Die Gelgen und Stellplatze betreffenden Festsetzungen werden subsidiär durch die Vorschriften des Stellplatzsatzung der Stadt Grünberg in der zum Zeitpunkt der Bauantragstellung geltenden Fassung ergänzt.

6 Planzeichen Plankarten 2,4

6.1 Plantungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

6.1.1 Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

6.1.1.1 Flst. 19 (Plankarte 2): Zweischurriges Extensivgrünland; Mahd Ende Juni und Mitte September; das Schnittgut ist (in getrocknetem Zustand) abzufahren; Düngung ist unzulässig.
Vorbereitung: Die Fläche ist zunächst 5 Jahre 3 x jährlich ab Mitte Mai zu mähen, das Schnittgut ist (in getrocknetem Zustand) abzufahren, Düngung ist unzulässig.

6.1.1.2 Flst. 174 tlw. (Plankarte 3): Zweischurriges Extensivgrünland; Pflege analog 6.1.1.1
Vorbereitung: Der Acker ist zunächst durch Schnittgut aus geeigneten Wiesen der naheren Umgebung in Grünland zu überführen (Heumulchauflage). Mit aufkommender Grünlandvegetation ist die Fläche 5 Jahre 3 x jährlich ab Mitte Mai zu mähen, das Schnittgut ist (in getrocknetem Zustand) abzufahren, Düngung ist unzulässig.

6.1.1.3 Flst. 174 tlw. (Plankarte 3): Krautsaum; Mahd abschnittweise alle 2 Jahre im September, das Schnittgut ist (in getrocknetem Zustand) abzufahren, Düngung ist unzulässig.
Vorbereitung: analog 6.1.1.2

6.1.1.4 Flst. 74 (Plankarte 4): Einschuriges Extensivgrünland; Mahd Mitte Juli, das Schnittgut ist (in getrocknetem Zustand) abzufahren, Düngung ist unzulässig.
Vorbereitung: analog 6.1.1.2

6.1.2 Anpflanzung einer geschlossenen Laubgehölzhecke aus

Acer campestre - Feldahorn
Cornus sanguinea - Hartriegel
Crataegus monogyna/laevigata - Weißdorn
Prunus spinosa - Schlehe
Quercus robur - Stieleiche
Rosa canina - Hundsrose

Mindestanpflanzung 1 Strauch/Baum/qm, Anpflanzung der einzelnen Arten in Gruppen zu je 6 - 8 Exemplaren, Anteil der Dornensträucher mind. 50 % der Einzelpflanzen

6.1.3 Anpflanzung von standortgerechten einheimischen Laubsträuchern gemäß Artenliste 2; Mindestanpflanzung 10 Einzelpflanzen pro Symbol, Anpflanzung der einzelnen Arten in Gruppen zu je 6 - 8 Exemplaren

6.1.4 Anpflanzung von fachgerecht zu pflegenden bewährten Hochstammobstbäumen

6.2 Sonstige Planzeichen

6.2.1 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

Vermerke

1. Aufstellungsbeschluß gem. § 2(1) BauGB: Der Beschluß zur Aufstellung des Bebauungsplanes wurde durch die Stadtverordnetenversammlung am 4.5.1995 gefaßt. Die ortsübliche Bekanntmachung erfolgte am 1.6.1995 in der Hemat-Zeitung.

Siegel der Stadt

Grünberg, den 23. Okt. 1996 — Bürgermeister

2. Bürgerbeteiligung gem. § 3(1) BauGB: Der Planvorentwurf wurde nach öffentlicher Bekanntmachung am 1.6.1995 in der Verwaltung in der Zeit vom 12.6.1995 bis 21.6.1995 zu jedermanns Einsicht ausgelegt.

Siegel der Stadt

Grünberg, den 23. Okt. 1996 — Bürgermeister

3. Öffentliche Auslegung gem. § 3(2) BauGB: Der Planentwurf wurde in der Verwaltung in der Zeit vom 18.12.1995 bis 19.1.1996 einschl. zu jedermanns Einsicht ausgelegt. Die Bekanntmachung der Planauslegung erfolgte am 7.12.1995 in der Hemat-Zeitung.

Siegel der Stadt

Grünberg, den 23. Okt. 1996 — Bürgermeister

4. Satzungsbeschluß gem. § 10 BauGB sowie § 5 HGO i.V.m. § 9 Abs. 4 BauGB und § 87 HBO: Der Planentwurf wurde am 26.9.1996 als Satzung beschlossen.

Siegel der Stadt

Grünberg, den 23. Okt. 1996 — Bürgermeister

5. Inkrafttreten gem. § 2 Abs. 6 WoBauErlG i.V.m. § 12 BauGB: Die Durchführung des Aufstellungsverfahrens und der Satzungsbeschluß wurden am 31. Oktober bekanntgemacht. Damit hat der Bebauungsplan Rechtskraft erlangt.

Siegel der Stadt

Grünberg, den 01. Nov. 1996 — Stadtrat / Bürgermeister

Stadt Grünberg, Stadtteil Grünberg
Bebauungsplan Nr. 31.1
>Baumgartenfeld - Teil II<

Stand:	12.8.1994
	20.6.1995
	9.11.1995
bearbeitet:	Fischer
gezeichnet:	Bell
geprüft:	

PGS - Breiter Weg 114 - 35440 Linden - T 06403 9503-0 F 9503-30

Maßstab 1 : 1.000